

Sollte sich in ihrem Gebiet ein ähnlicher Fall ereignen, so werde man in gleicher Weise Gegenrecht halten.

Kopie
AH 17, 393-394 - Blatt 394^r leer

1658 Oktober [21.] 11.

B

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT VON BERN AN JOHANN PETER TRINKLER, RAT VON ZUG UND LANDVOGT DER FREIEN AEMTER

Was einem seiner Amtsangehörigen in der Grafschaft Lenzburg widerfahren sei, habe man aus seinem Bericht vernommen.

"Sittenmal solchem bericht nach der Unhab diser sach In der reciproce gebrauchten abnam der auff anderem boden zusammengebrachten Lumpenwahren bestehet, dass dieselben gegeneinanderen aussgewechslet undt verglichen werden mögind, und wan solches beschechen, alsdann auch dem Jenigen Kremer des hn. Ambtsangehörigen sein abgenommer Krä m relaxiert werden sölle."

Im übrigen aber soll die wegen der Lumpensammler "oder vil mehr den Papirmülinen" erlassene Ordnung in Zukunft eingehalten und jedem, der dieses Gewerbe ohne Erlaubnis ausübe, die Ware abgenommen werden.

Auf das Schreiben des Landeshauptmanns [Landschreiber Beat Jakob I.] Zurlauben hin hätten sie ihrem Landvogt [zu Lenzburg, Hans Rudolf von Diesbach] die Erlaubnis erteilt, die [im Villmergerkrieg] erbeuteten [Gült-]Briefe auszutauschen.

Original, mit Siegel
AH 17, 395-396 - Blatt 396^r leer